



Brüssel, den 8. Mai 2017
(OR. en)

8299/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0070 (NLE)

AGRI 202
PROBA 8

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Internationalen Getreiderat in Bezug auf die Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 zu vertreten ist

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Internationalen Getreiderat
in Bezug auf die Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995
zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel
207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf den Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 wurde mit dem Beschluss 96/88/EG des Rates¹ genehmigt. Es trat für einen Zeitraum von drei Jahren in Kraft und wurde regelmäßig um jeweils zwei Jahre verlängert. Zuletzt wurde das Übereinkommen mit Beschluss des Internationalen Getreiderats vom Juni 2015 verlängert und bleibt bis zum 30. Juni 2017 in Kraft. Eine weitere Verlängerung liegt im Interesse der Union.
- (2) Die Kommission, die die Union im Internationalen Getreiderat vertritt, sollte daher ermächtigt werden, für eine solche Verlängerung zu stimmen -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss 96/88/EG des Rates vom 19. Dezember 1995 betreffend die Genehmigung der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995, bestehend aus dem Getreidehandels-Übereinkommen und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47).

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Internationalen Getreiderat zu vertreten ist, besteht darin, für eine Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 um einen weiteren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ab dem 1. Juli 2017 zu stimmen.

Die Kommission wird ermächtigt, diesen Standpunkt im Internationalen Getreiderat zu vertreten.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
